

GZ 921.080/4-II/A/1/94

Reisegebührenvorschrift 1955;
Anhebung des amtlichen Kilometergeldes; Rundschreiben

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Büro von Herrn StS Dr. KOSTELKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer

die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der Österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht

das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Lebenshilfe Österreich
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in
Angelegenheiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee

Sachbearbeiter Klappe
Lochmann 2283

Betrifft: Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird; Neufestsetzung des
"Amtlichen Kilometergeldes"; Rundschreiben

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 8. November 1994 wurde
der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, dem Nationalrat zur
parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Gegenstand dieser Regierungsvorlage ist die nachstehende Neufestsetzung des "Amtlichen Kilometergeldes" mit Wirkung vom

1. August 1994:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis
250 m ³
je Fahrkilometer | 1,46 S, |
| 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³
je Fahrkilometer | 2,58 S, |
| 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer | 4,60 S; |

für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,55 S je Fahrkilometer.

Um zusätzliche verwaltungsaufwendige Rückverrechnungen zu vermeiden, weist das Bundeskanzleramt - Sektion II auf diese bevorstehenden Änderungen im Reisegebührenrecht hin. Die Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 wird - unvorgreiflich der parlamentarischen Beschlußfassungen - voraussichtlich erst im Dezember 1994 im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

9. November 1994

Für den Bundeskanzler:

BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: